

Weisung

über

- **Festanlässe und Veranstaltungen mit grosser Personenbelegung**
- **Kontrollen und Wachen zur Gewährleistung der Brandsicherheit (Feuerwachen)**
- **Dekorationen**
- **Blitzschutz bei Zeltbauten**

1. Inhaltsverzeichnis

Nr.	Inhalt	Seite
1.	Inhaltsverzeichnis	2
2.	Checkliste für eine Veranstaltung mit grosser Personenbelegung	3
3.	Geltungsbereich	4
4.	Gesetzliche Grundlagen	4
5.	Sorgfaltspflicht und Unterhaltspflicht	4
6.	Veranstaltungen und Anlässe mit grosser Personenbelegung	4
6.1	Zulässige Personenbelegung	4
6.2	Fluchtwege und Ausgänge	6
6.3	Offenes Feuer, wie Fackeln, Gasapparate oder Kerzen	6
6.4	Ethanolfeuerungen	6
6.5	Konzert- oder Theaterbestuhlung	7
6.6	Grill- und Kocheinrichtungen	8
6.7	Elektro- und Beleuchtungsinstallationen	9
6.8	Kennzeichnung von Fluchtwegen	9
6.9	Lüftungs- und Heizungsanlagen	9
6.10	Bühnen- oder Indoorfeuerwerk	10
6.11	Löscheinrichtungen	10
6.12	Raucherwaren	10
6.13	Publikumsverkehr	10
6.14	Bauliche Anforderungen an Zeltbauten und Zwischenböden	10
7.	Kontrollen und Wachen zur Gewährleistung der Brandsicherheit	10
7.1	Notwendigkeit von Kontrollen und Wachen	11
7.2	Kontrollaufgaben, Massnahmen und Kompetenzen	11
8.	Dekorationen	13
8.1	Material von Dekorationen	13
8.2	Anbringen von Dekorationen	14
8.3	Fluchtwege und Ausgänge	14
8.4	Imprägnierungsmittel	14
8.5	Holzschnitzel	14
9.	Blitzschutz bei Zeltbauten	15
9.1	Grundsätzliches	15
9.2	Ausführung des Blitzschutzes	15
9.2.1	Zeltbauten mit einer elektrisch nicht-leitender Konstruktion (Holzkonstruktion)	15
9.2.2	Zeltbauten mit einer elektrisch leitender Konstruktion (Metallkonstruktion)	15
10.	Abnahme und Kontrollen durch die gemeindliche Feuerschau	16
11.	Allgemeine Hinweise	16
11.1	Verantwortlichkeit	16
11.2	Versicherung	16
11.3	Notfallkonzept	16
11.4	Veranstaltungsschluss	16
12.	Vollzug	16

2. Checkliste für eine Veranstaltung mit grosser Personenbelegung

		Name der Veranstaltung:	Verantwortliche Person:
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Alle nötigen Bewilligungen sind vorhanden (Eigentümer, Gemeinde, Feuerpolizei, Alkoholausschank, etc.).	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Es sind genügend Ausgänge vorhanden und die Ausgangsbreiten entsprechen der maximal zugelassenen Personenzahl?	6.1
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Eine allfällig notwendige Zutrittsregelung ist organisiert (Kontrolle Ein- und Austritt).	6.1
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die maximal zulässigen Fluchtweglängen werden eingehalten.	6.2
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausgänge sind frei begehbar, nicht versperrt und jederzeit ohne Schlüssel zu öffnen.	6.2
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	In Bereichen mit grosser Personenbelegung befindet sich kein offenes Feuer, Facken, Gasapparate, etc. Die Verwendung von Kerzen ist unter Berücksichtigung spezieller Auflagen möglich. Diese Auflagen sind eingehalten.	6.3
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Anzahl Stühle und Abstände zwischen Stühlen und Tischen, etc. entsprechen den Vorschriften.	6.5
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kochgelegenheiten sind nicht im Bereich von Fluchtwegen und Ausgängen platziert und Apparate lagern auf feuerfesten Unterlagen.	6.6
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Flüssiggasbetriebene Geräte sind im Freien oder in vom öffentlichen Bereich abgetrennten Standort platziert. In Untergeschossen befinden sich keine Flüssiggasbehälter oder flüssiggasbetriebene Geräte.	6.6
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ersatzflaschen für flüssiggasbetriebene Apparate sind im Freien gelagert und geschützt vor unbefugtem Zugriff und direkter Sonneneinstrahlung.	6.6
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausgänge sind gut sichtbar, Fluchtwegsignalisationen und Notbeleuchtungen sind vorhanden und funktionieren?	6.8
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Beheizung der Hallen erfolgt über Warmluftgebläse. Die entsprechenden Aggregate befinden sich ausserhalb.	6.9
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Bewilligung für allfällige Feuerwerke, sowie Indoorfeuerwerke ist vorhanden und ein Abnahmetermin vereinbart.	6.10
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Löscheinrichtungen (Nasslöschposten / Handfeuerlöscher) sind vorhanden, bezeichnet und frei zugänglich.	6.11
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Es sind genügend Aschenbecher vorhanden und eine Leerung während der Veranstaltung ist organisiert, sofern das Rauchen erlaubt ist.	6.12
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Räume, welche nicht benützt werden, sind für den Publikumsverkehr geschlossen.	6.13
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Feuer- und Saalwachen sind wenn nötig organisiert und über ihre Aufgaben instruiert.	7.1
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Dekorationen entsprechen den Vorschriften gemäss dieser Weisung, oder sind sie mit entsprechenden Mitteln behandelt und durch den Verantwortlichen auf die Wirkung der Behandlung im Freien getestet worden.	8.1
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Dekorationen sind entsprechend dieser Weisung befestigt und verdecken keine brandschutztechnischen Einrichtungen wie Brandmelder, Fluchtwegsignalisationen, Notbeleuchtungen, Löscheinrichtungen, etc.	8.2
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der Bedarf für den Blitzschutz bei Zeltbauten ist geklärt und die nötigen Installationen sind gemäss dieser Weisung ausgeführt.	9.1/2
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der Abnahmetermin durch die Feuerschau der Gemeinde ist vereinbart (mindestens 1 Woche im Voraus).	10.0
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die für die Veranstaltung verantwortliche Person im Bereich Sicherheit und deren Stellvertretung sind bestimmt.	11.1
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Für die Veranstaltung ist eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen worden.	11.2
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Das Notfallkonzept ist (je nach Veranstaltung) erstellt und die Leute sind darüber informiert: Alarmieren, Retten, Löschen Polizei 117 / Feuerwehr 118 / Sanität 144	11.3
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Zufahrten für Feuerwehr und Rettungskräfte ist gewährleistet.	11.3
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Beseitigung des Abfalls und Raucherabfälle während und nach der Veranstaltung ist organisiert. Diese müssen getrennt gesammelt, im Freien gelagert und entsorgt werden.	11.4

3. Geltungsbereich

Die in dieser Weisung aufgeführten Vorschriften gelten für öffentliche und private Anlässe in Bauten und Räumen sowie Fahrnisbauten (Zeltbauten) mit **grosser Personenbelegung** wie Restaurants, Mehrzwecksäle, Sporthallen und Stadien, Festhallen, Festzelte, Zirkuszelte, Diskotheken, Theater, Kinos, Versammlungs- und Ausstellungsräume, bei Freizeit-, Musik- und Tanzveranstaltungen, etc.

Als grosse Personenbelegung gelten Anlässe mit mehr als 100 Personen.

Sinngemäss gilt diese Weisung auch für Anlässe **mit weniger als 100 Personen**, wenn die Gefahr durch besondere Umstände gross ist oder für **Freiluftanlässe**, wenn die Fluchtwegsituation analog von Gebäuden oder Zeltbauten beurteilt werden muss.

4. Gesetzliche Grundlagen

Die Weisung basiert auf der Brandschutznorm und den Brandschutzrichtlinien der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen www.vkf.ch, gestützt auf das Gesetz über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994, § 9, Bst. a, des Kantons Zug.

5. Sorgfaltspflicht und Unterhaltspflicht

Der Eigentümer eines Gebäudes oder Grundstückes sowie die für die Veranstaltung verantwortliche Person (Veranstalter, Mieter, Pächter, Hauswart etc.), sind für die Einhaltung der in dieser Weisung aufgeführten Vorschriften verantwortlich.

Für Personen- und Sachschadenfälle, welche auf Grund der Nichtbefolgung von Vorschriften gemäss dieser Weisung entstehen, kann der Eigentümer oder der Veranstalter straf- und zivilrechtlich haftbar gemacht werden.

Jedermann hat beim Umgang mit Wärme, Licht und anderen Energiearten, insbesondere mit Feuer, feuergefährlichen Stoffen, brennbaren Flüssigkeiten und brennbaren Gasen sowie bei der Verwendung von Maschinen, Apparaten, Dekorationen, usw. die nötigen Vorsichtsmassnahmen zu treffen.

Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen sind dafür verantwortlich, dass Einrichtungen für den baulichen, technischen und abwehrenden Brandschutz sowie die haustechnischen Anlagen bestimmungsgemäss in Stand gehalten und jederzeit betriebsbereit sind.

6. Veranstaltungen und Anlässe mit grosser Personenbelegung

6.1 Zulässige Personenbelegung

Die Personenzahl wird aufgrund der Nutzung und der Bruttogeschossflächen errechnet, woraus die notwendige Mindestzahl der Ausgänge und Treppenanlagen, sowie deren Mindestbreite ermittelt wird. Oder die maximale Personenbelegung wird aufgrund der vorhandenen Ausgänge und Treppenanlagen beschränkt.

Nutzung		Personen/m ²	Definitionen / Bemerkungen
Restaurants		1	für Räume ohne Bestuhlungsplan
Mehrzwecksäle	Bankettbestuhlung	1	Orchester- und Tanzflächen, sowie Referentische sind ebenfalls zu messen respektive bei der Fläche zu berücksichtigen.
	Konzertbestuhlung	1.3	
	ohne Bestuhlung	2	
Versammlungsräume		2	
Messen- und Ausstellungsräume		0.6	
Theater und Kinos		1.5	für Räume ohne feste Bestuhlung
Warteflächen bei Veranstaltungen		4	für Vorräume von Theater oder Kinos
Diskotheken Popkonzerte (innen)		4	für Besucher zur Verfügung stehende Fläche
Popkonzerte (im Freien)		2	
Tribünen- Stehplatzbereiche		5	Durchgangswege nicht mitgerechnet

Ist die zu erwartende Personenzahl höher, als es die vorhandenen Ausgänge oder Treppenanlagen zulassen, so müssen zusätzliche Ausgänge geschaffen werden oder die Personenzahl muss entsprechend reduziert werden.

Die Kontrolle über die maximale Personenbelegung während dem Anlass unterliegt dem Veranstalter und muss über eine Ein- und Ausgangskontrolle geregelt werden, welche gewährleistet, dass die maximal zugelassene Personenzahl nicht überschritten wird.

Die minimale Fluchtwegbreite (Treppen, Korridore, Podeste, etc.) beträgt 120 cm. Die minimale Türbreite im Bereich von Fluchtwegen beträgt 90 cm.

Anrechenbare Personenzahl bezogen auf jeweils 60 cm Ausgangsbreite und abhängig von der entsprechenden Lage:

a	Erdgeschoss	60 cm pro	100 Personen
b	Obergeschoss	60 cm pro	60 Personen
c	Untergeschoss	60 cm pro	50 Personen
bis	50 Personen	ein Ausgang mit einer Breite von 90 cm,	
bis	100 Personen	zwei Ausgänge mit einer Breite von 90 cm, die Ausgänge können zu einer Treppenanlage führen	
bis	200 Personen	drei Ausgänge mit einer Breite von 90 cm, oder zwei Ausgänge mit einer Breite von 90 cm und 120 cm, die Ausgänge müssen direkt ins Freie oder mindestens zu zwei verschiedenen Treppenanlagen führen.	
	> 200 Personen	alle Ausgänge müssen mindestens 120 cm breit sein	

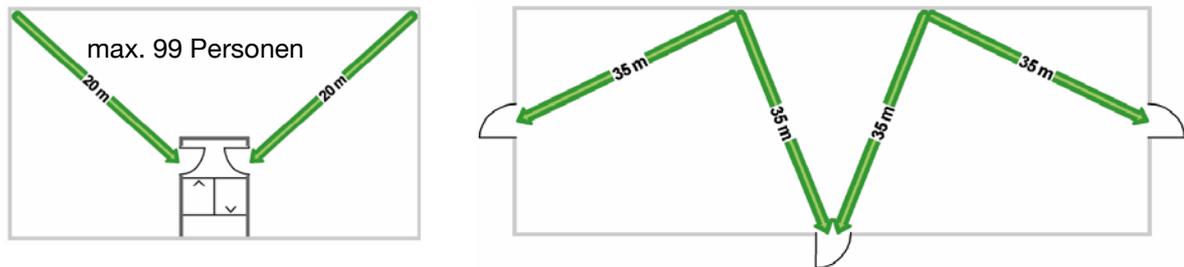
Für die Berechnung der Fluchtwegbreite darf generell nur das Vielfache von 60 cm verwendet werden, z.B. 120 / 180 / 240 / 300 cm.

Sämtliche Türen in Fluchtwegen müssen in Fluchtwegrichtung öffnen und mit Panikschlössern versehen sein.

6.2 Fluchtwege und Ausgänge

Ausgänge sind so anzuordnen, dass innerhalb der Räumlichkeiten verschiedene Fluchtrichtungen möglich sind.

Die maximale Fluchtweglänge beträgt bei nur einer Fluchtmöglichkeit 20 Meter, bei zwei unterschiedlichen Fluchtmöglichkeiten 35 Meter.



Fluchtwege wie **Korridore, Treppenanlagen**, etc., die an Ausgänge anschliessen, müssen die gleiche Gesamtbreite wie die Ausgänge aufweisen, mindestens aber 120 cm breit sein. Podeste nach Türen müssen eine minimale Tiefe von 120 cm aufweisen.

Das Gefälle von Rampen darf 6% nicht übersteigen.

Ausgänge, welche als Fluchtweg dienen, müssen jederzeit als solche erkennbar sein und dürfen nicht verstellt werden. Türen in Fluchtwegen, die während der Betriebszeit verschlossen sind, müssen so ausgerüstet sein, dass sie im Brandfall und bei Panik jederzeit einfach von Hand und ohne jegliche Hilfsmittel geöffnet werden können. (Panikschloss oder Panikstange)

Fluchtwege von bestehenden Bauten und Anlagen dürfen nicht über Zeltbauten führen.

Boden, Wände und Decken in Fluchtwegen dürfen nicht mit brennbaren Materialien belegt werden, dies gilt auch für Holzschnitzel. Allfällige nicht brennbare Dekorationen dürfen den Fluchtweg nicht beeinträchtigen.

6.3 Offenes Feuer, wie Fackeln, Gasapparate oder Kerzen

Grundsätzlich ist offenes Feuer wie Fackeln, Gasapparate oder Kerzen in Räumen mit grosser Personenbelegung und insbesondere in Fluchtwegen verboten.

Kerzen können aber unter bestimmten Voraussetzungen in Zeltbauten aufgestellt werden. Sie müssen auf geeigneten, nicht brennbaren Unterlagen so befestigt werden, dass sie nicht umfallen können. In öffentlich zugänglichen Bereichen, dürfen Kerzen in nicht brennbaren, blechummantelten Behältnissen oder Glasschalen aufgestellt werden.

Fackeln oder sogenannte Finnenkerzen dürfen nur im Freien und nicht direkt vor Fluchtwegen aufgestellt und angezündet werden. Wärmestrahlung oder entsprechender Funkenflug darf benachbarte Gebäude, Fahrnisbauten oder Personen nicht gefährden. Der richtige Standort ist je nach Windrichtung situativ auszuwählen.

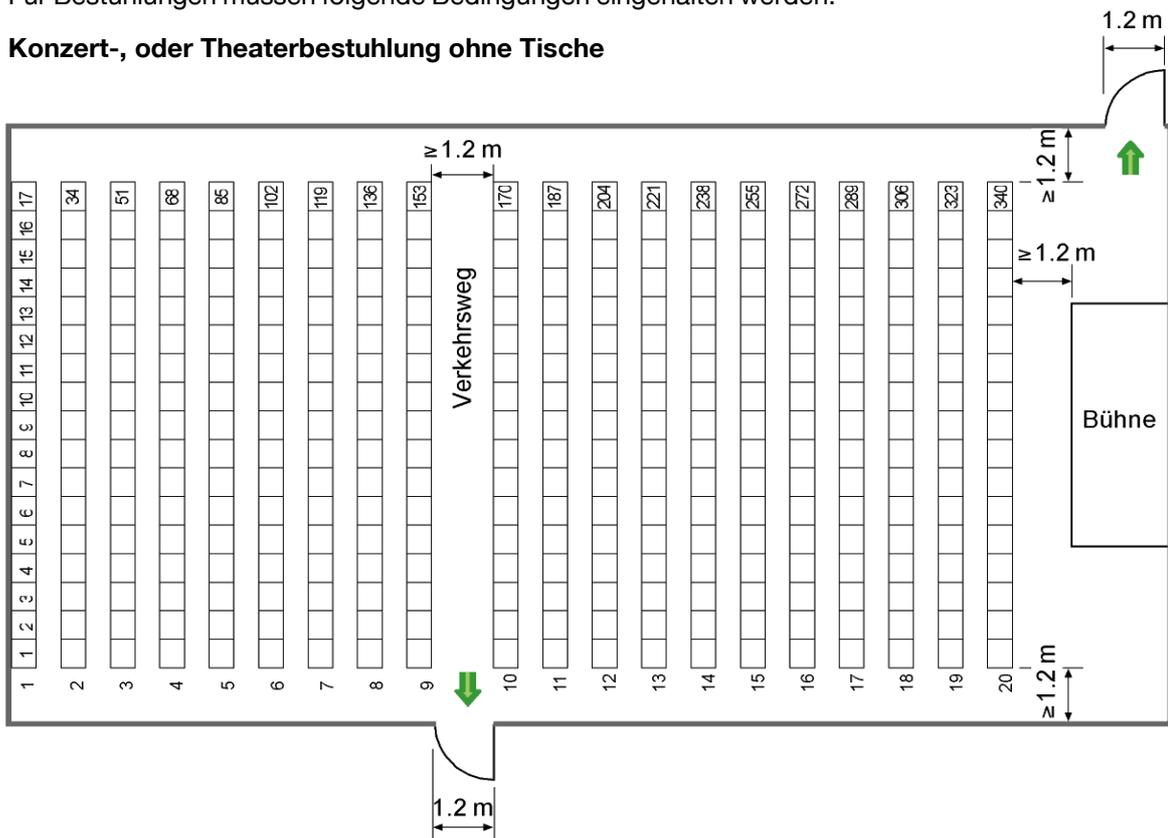
6.4 Ethanolfeuerungen

Aufstellung und Betrieb von Ethanolfeuerungen sind in den schweizerischen Brandschutzvorschriften noch nicht geregelt. Bis eine verbindliche Regelung durch die VKF eingeführt wird, sind Ethanolfeuerungen entsprechend dem internen Arbeitspapier abzuhandeln. Beim Aufstellen von Ethanolfeuerungen ist zudem der Punkt 6.3 zu beachten.

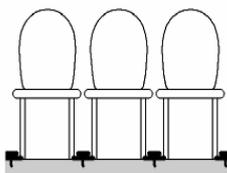
6.5 Konzert-, oder Theaterbestuhlung

Für Bestuhlungen müssen folgende Bedingungen eingehalten werden:

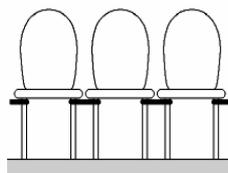
Konzert-, oder Theaterbestuhlung ohne Tische



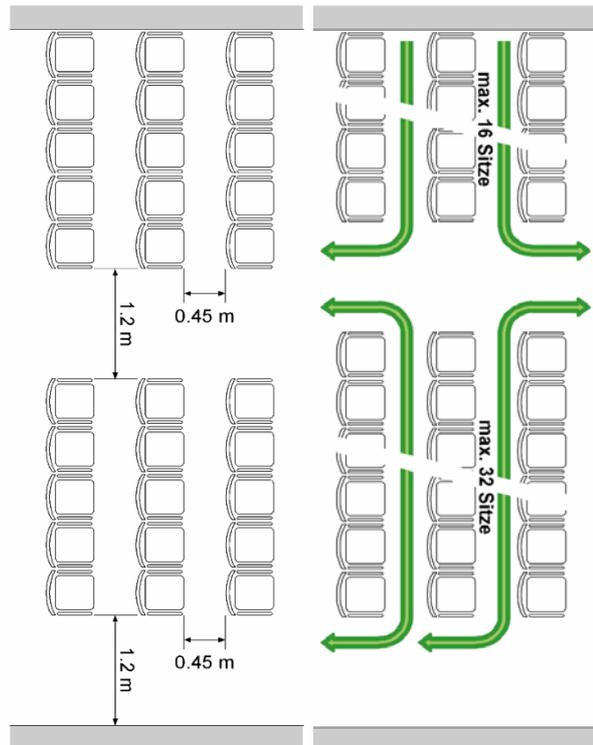
Stühle oder Sitzreihen müssen am Boden fest verankert oder reihenweise miteinander fest und unverschiebbar verbunden sein.



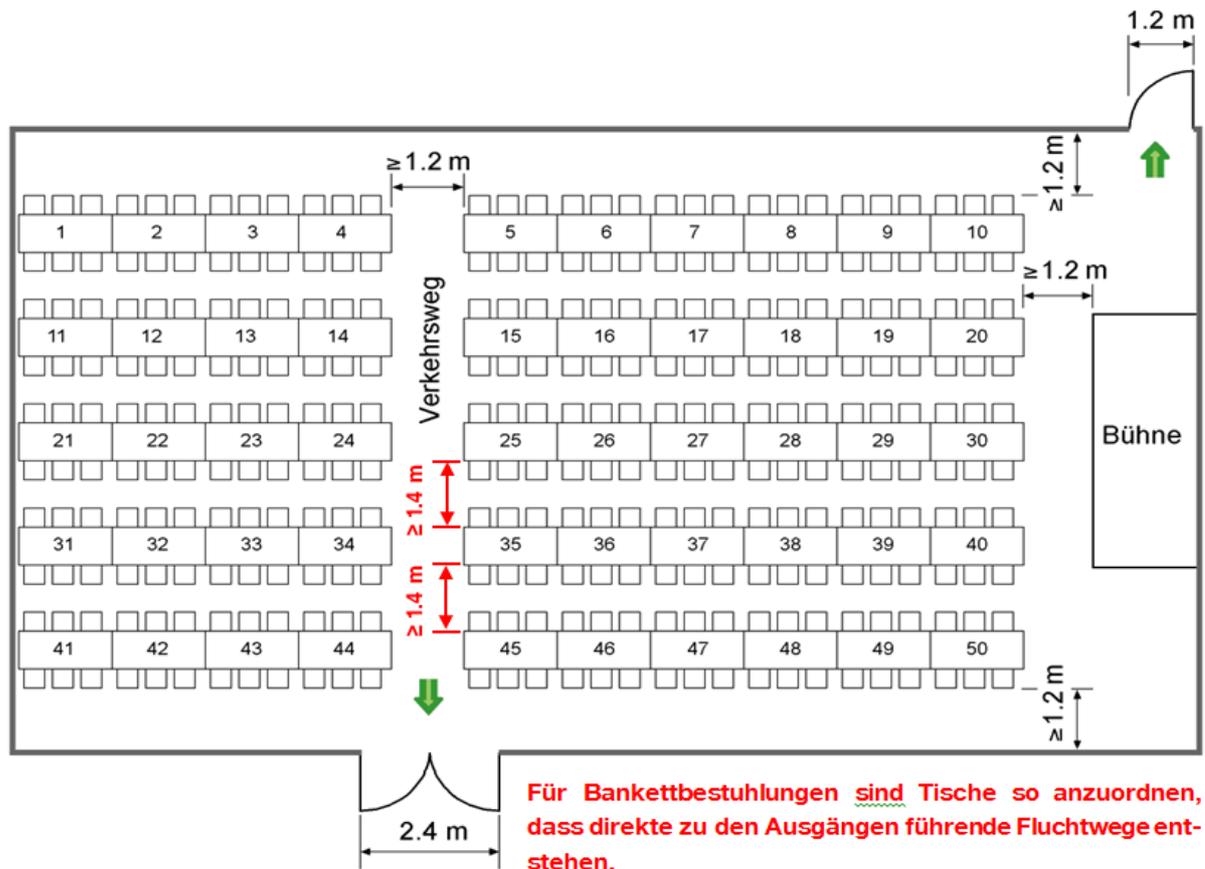
Unverschiebbar am Boden



Fest miteinander verbunden



Bankett- oder Festbankbestuhlung



6.6 Grill- und Kocheinrichtungen

Allfällige Grill- und Kocheinrichtungen sind entweder im Freien, in separaten Zelten oder so zu platzieren, dass Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden.

Insbesondere solche mit Flüssiggasbetrieb sind im Freien oder an von öffentlichen Bereichen abgetrennten Standorten zu platzieren. In unmittelbarer Nähe sind geeignete Löschmittel bereitzustellen (Handfeuerlöscher CO₂, Löschdecken).

Flüssiggasflaschen und deren Zuleitungen zu den Verbrauchern sind vor dem Publikum geschützt und ausserhalb des Gebäudes oder Festzeltes nach Angabe der Feuerschau aufzustellen. Vor dem Anschlusspunkt eines flexiblen Schlauches muss ein Absperrventil eingebaut sein. Die Länge von flexiblen Schläuchen darf maximal 150 cm betragen. Flexible Schläuche müssen vor jeder Verwendung auf ihre Dichtheit überprüft und allenfalls ersetzt werden.

Die Verwendung oder Lagerung von Flüssiggas in Räumen, die ganz oder teilweise unter dem Terrain liegen, ist verboten.

Die Lagerung von Flüssiggasflaschen muss vor äußerer Wärmeeinwirkung und unbefugtem Zutritt geschützt erfolgen. Flüssiggasflaschen dürfen nicht auf Rinnen oder Schächte gestellt werden. Der Standort ist im Notfallplan bzw. im Einsatzplan festzuhalten.

Für die Verwendung von Flüssiggas sind die EKAS Richtlinien Nr. 1941 + 1942 verbindlich. Diese können im Internet unter www.ekas.ch herunter geladen werden.

6.7 Elektro- und Beleuchtungsinstalltionen

Elektroinstalltionen und Beleuchtungen müssen nach den Vorschriften des SEV und der Niederspannungs-Installationsnorm (NIN) 2005 durch einen Fachmann installiert werden.

6.8 Kennzeichnung von Fluchtwegen (Rettungszeichen) Sicherheitsbeleuchtung (Notbeleuchtung)

Räume mit grosser Personenbelegung müssen gemäss den Richtlinien der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen mit Rettungszeichen und Notbeleuchtung ausgerüstet sein. Rettungszeichen müssen während der Veranstaltung dauernd eingeschaltet sein.

Rettungszeichen und Notbeleuchtungen müssen an eine Sicherheitsstromversorgung angeschlossen oder über Einzelakku bei Netzausfall während einer Stunde mit Strom versorgt werden.

Rettungszeichen und Notbeleuchtungen müssen fest installiert sein. Rettungszeichen müssen je nach Erkennungsweite über eine Mindestseitenlänge von 200 mm respektive 350 mm aufweisen.

Erkennungsweite 20 Meter



Erkennungsweite 35 Meter



6.9 Lüftungs- und Heizanlagen

Räume mit grosser Personenbelegung im Sinne dieser Weisung dürfen nur indirekt, mittels Luftgebläse oder Warmwasser beheizt werden. Katalytische Gasheizgeräte (Pilzstrahler) sind in Räumen mit grosser Personenbelegung oder in Fluchtwegen verboten.

Elektrisch betriebene Heizlüfter können direkt in Zeltbauten aufgestellt werden. Die Sicherheitsabstände gem. Herstellerangaben sind einzuhalten. Fehlen solche, muss allseitig ein Mindestabstand von 100 cm zu brennbarem Material oder Zeltwänden eingehalten werden.

Lüftungs- und Heizanlagen sind gemäss den Richtlinien der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen zu erstellen, zu warten und zu betreiben. Die Montage- und Betriebsvorschriften der Hersteller sowie Vorschriften anderer Behörden sind einzuhalten.

Heizungsprovisorien müssen ausserhalb von Räumen, in genügendem Abstand zu Zeltbauten und nicht im Bereich von Fluchtwegen aufgestellt werden.

Die Details wie Standort, etc. müssen vorgängig mit der Feuerschau der Gemeinde besprochen werden.

6.10 Bühnen- oder Indoorfeuerwerk

Bei Veranstaltungen mit Bühnenfeuerwerk (Indoor-Feuerwerk) ist beim Amt für Feuerschutz ein Gesuch einzureichen.

Die Eingabe muss mindestens 3 Wochen im Voraus erfolgen und eine Liste mit den genauen Bezeichnungen der zur Anwendung kommenden pyrotechnischen Gegenstände enthalten.

6.11 Löscheinrichtungen

Die vorhandenen Löscheinrichtungen in einem Gebäude dürfen nicht verstellt werden und müssen gut sichtbar bezeichnet sein. Je nach Veranstaltung sind zusätzliche geeignete Löschmittel wie z.B. Handfeuerlöscher CO₂ (Elektro- Fett- oder Gasbrände) bereit zu stellen.

Die Notwendigkeit von Handfeuerlöschern bei Fahrisbauten (Zeltbauten), Marktständen oder Freiluftanlässen ist vorgängig mit der gemeindlichen Feuerschau abzuklären.

6.12 Raucherwaren

Ist das Rauchen erlaubt, müssen genügend Aschenbecher aufgestellt werden.

Die Leerung während der Veranstaltung muss periodisch erfolgen. Die Leerung der Aschenbecher muss in einen dafür geeigneten Behälter erfolgen, wie zum Beispiel in einen mit Sand oder Wasser gefüllten Metalleimer mit Deckel.

6.13 Publikumsverkehr

Räume, welche während der Veranstaltung nicht für Publikumsverkehr zugelassen sind, müssen verschlossen werden.

6.14 Bauliche Anforderungen an Zeltbauten und Zwischenböden

Zeltbauten müssen aus schwer brennbarem Material (Brandkennziffer 5.2) bestehen. Im Brandfall dürfen Zeltblachen nicht brennend abtropfen.

Für Zwischenböden oder mehrgeschossige Standbauten sind Baustoffe mit Brandkennziffer 5 oder nicht brennbare Materialien zu verwenden.

Holzkonstruktionen werden nur zugelassen, wenn sie einen Feuerwiderstand EI 30 aufweisen.

Zwischenböden oder mehrgeschossige Standbauten mit einer Grundfläche von mehr als 50 m² müssen mindestens zwei voneinander unabhängige Fluchttreppen aufweisen.

7. Kontrollen und Wachen zur Gewährleistung der Brandsicherheit

Feuerwehren können zu Brandsicherheitswachen herangezogen werden, sofern es sich mit der Erfüllung ihrer Hilfeleistungspflicht vereinbaren lässt (§ 35 Feuerschutzgesetz des Kantons Zug).

Der Aufwand für die Brandsicherheitswache geht zu Lasten des Veranstalters.

Werden Feuerwehren für die Brandsicherheitswache eingesetzt, ist deren Aufwand gemäss Gesetz über den Feuerschutz, §37, Ziffer 3, zu entschädigen.

7.1 Notwendigkeit von Kontrollen und Wachen

Erforderliche Kontrollen und Wachen richten sich nach den Brandrisiken und der Personenbelegung. Folgende Stufen werden unterschieden:

a) Kontrolle

Durch den Betriebsinhaber oder Veranstalter sind vor dem Anlass die zur Gewährleistung der betrieblichen Sicherheit erforderlichen Massnahmen zu überprüfen. Diese Kontrolle bildet Basis für alle Anlässe mit grosser Personenbelegung.

b) Runde

Der Rundendienst umfasst zusätzliche Überprüfungen unmittelbar vor und/oder während den Veranstaltungen.

c) Brandsicherheitswache

Der Wachdienst wird durch eine ständig anwesende, **ausschliesslich** für diese Aufgabe freigestellte Brandsicherheitswache geleistet.

Für Runden- und Wachdienste ist vom Betriebsinhaber oder Veranstalter eine für diese Aufgabe freigestellte und besonders instruierte Sicherheits-Organisation (Feuerwehr, privater Sicherheitsdienst, usw.) zu beauftragen. Sofern die feuerpolizeilichen Anforderungen an Räume mit grosser Personenbelegung erfüllt sind, gilt die Abstufung gemäss Tabellen 1 und 2.

7.2 Kontrollaufgaben, Massnahmen und Kompetenzen

Die Kontrollaufgaben sowie die im Ereignisfall zu treffenden Massnahmen und die Weisungsbefugnisse sind, in Abhängigkeit der erforderlichen Stufe, in einer Dienstvorschrift für die Feuerwache schriftlich festzuhalten. Soweit keine anderen Bestimmungen vorliegen, gelten richtungsweisend die Angaben in Tabelle 3.

Feuerwehren, die zu Runden- und Brandsicherheitswachen herangezogen werden, haben im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben die Befugnis, Kontrollen durchzuführen, notwendige Massnahmen zu treffen und Weisungen zu erteilen.

Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind auch dann sinngemäss zu regeln, wenn andere Wachdienste beigezogen werden.

Tabelle 1: Veranstaltungsart

Typ	Veranstaltungsmerkmale	Beispiele
A	Geringe Brandbelastungen (keine Dekorationen) und kleine Personengefährdung (ruhiges Publikumsverhalten)	Versammlungen, klassische Konzerte, Vorträge, Sportanlässe mit ruhigem Personenverhalten, Ausstellungen mit geringer Brandbelastung, etc.
B	Hohe Brandbelastung (Dekorationen, Ausstellung) oder hohe Personengefährdung (eher unkontrolliertes Publikumsverhalten)	Bühnenvorstellungen mit Kulissen, Faschachts-anlässe, Festwirtschaften, Messen und Ausstellungen, Disco- und Techno-Veranstaltungen, Rockkonzerte, grosse Sportanlässe, etc.

Tabelle 2: Erforderliche Stufe der Kontrollen und Wachen in Abhängigkeit der Bauart und Personenbelegung

Gebäudeart/ Raumart	Erdgeschosse alle Bauarten Ebenerdige Ausgänge direkt ins Freie		Obergeschosse in Massivbauweise Fluchtwege: Korridore und Treppen		Obergeschosse in Holzbauweise oder Un- tergeschosse in Mas- sivbauweise	
	Typ A	Typ B	Typ A	Typ B	Typ A	Typ B
Bis 200 Pers.	Kontrolle	Kontrolle	Kontrolle	Kontrolle	Kontrolle	Kontrolle
Bis 500 Pers.	Kontrolle	Kontrolle	Kontrolle	Runde	Runde	Runde
Bis 1000 Pers.	Kontrolle	Runde	Kontrolle	Runde	Wache	Wache
Bis 2000 Pers	Runde	Wache	Runde	Wache	Wache	Wache
> 2000 Pers.	Runde	Wache	Wache	Wache	Wache	Wache
Bemerkung:	Die vorstehenden Angaben gelten unter der Voraussetzung, dass die feuerpolizeilichen Anforderungen am Veranstaltungsort erfüllt sind. Sind die erforderlichen Ausgangsbreiten gemäss Absatz 5.1 nicht verfügbar, so ist die Personenbelegung entsprechend zu beschränken (Zurtittskontrollen). Bei allfälligen baulichen oder technischen Mängeln entscheidet die Gebäudeversicherung ob und mit welchen zusätzlichen Massnahmen der Anlass durchgeführt werden kann.					

Tabelle 3: Kontrollaufgaben und Massnahmen

Vorgängige Kontrollen und Rundendienst		
Kontrolle- Rundgang und allfällig zu treffende Anordnungen / Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Feuerwehruzufahrt • Wasserbezugsorte • Alarmeinrichtungen • Fluchtwege • Notausgänge • Löscheinrichtungen • Angrenzende Räume • Dekorationen • Flüssiggas-Installationen 	<ul style="list-style-type: none"> → Für schwere Fahrzeuge frei befahrbar → Zugänglich → Betriebsbereit → Genügend breit, nicht verstellt → Unverschlossen, frei begehbar → Vorhanden, betriebsbereit, zugänglich → Allfällige Gefahrenherde, verschlossen → Schwerbrennbar (BKZ 5.2), nicht abtropfend → Nicht in Fluchtwegen, Vertiefungen oder geschlossenen Räumen
Koordination mit dem Betrieblichen Sicherheitsdienst	<ul style="list-style-type: none"> • Evakuationskonzept • Information über allfällige besondere Gefahren wie bewilligte Licht- oder Feuereffekte 	
Permanente Sicherheitswache während der ganzen Veranstaltung durch Runden- und Wachdienste		
Kontrollen	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Feuer / Feuerwerk bzw. Überwachung bewilligter Feuereffekte • Durchsetzen der zulässigen Personenbelegung • Einhalten des Rauchverbotes bzw. Entsorgung der Rauchzeugreste • Verhalten von Besuchern und Ausstellern betr. Brandverhütung • Periodische Wiederholung der Kontrollen nach Ziffer A 	
Massnahmen im Ereignisfall	<ul style="list-style-type: none"> • Alarmierung • Eventuell Anordnen der Evakuierung des Gefahrenbereiches • Einsatz von Kleinlöschgeräten • Lotsendienst • Brandfallsteuerungen (auf Anweisung des Einsatzleiters) • Schlusskontrolle (in Absprache mit Veranstalter/Betrieb) • Rapportierung 	

8. Dekorationen

Durch Dekorationen darf keine zusätzliche Brandgefährdung entstehen. Im Brandfall dürfen Personen nicht gefährdet und Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden.

Auflagen anderer Behörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

8.1 Material von Dekorationen

Brandkennziffer (**BKZ**) ist die Klassifizierung eines Materials nach den Richtlinien des VKF: Brennbarkeitsgrad eines Materials + Qualmgrad eines Materials



nicht brennbar



quasi nicht brennbar



schwer brennbar, bei 200 C°



mittelbrennbar



1 stark

Maximale Lichtabsorption 90%



2 mittel

Maximale Lichtabsorption 50% – 90%



3 schwach

Maximale Lichtabsorption 0% - 50%

Es dürfen nicht verwendet werden:

Dekorationen aus brennbaren **Materialien** mit **BKZ 4.1 / 4.2 / 4.3 / 5.1.** oder solche, die im Brandfall **brennend abtropfen** (auch solche mit BKZ 5.2) und/oder giftige Gase entwickeln.

Stroh, Heu, Papierschnitzel, Schilf, Tannenreisig, Kunststofffolien und dergleichen dürfen für Dekorationen nicht verwendet werden.

Verwendet werden dürfen:

Papiere für Dekorationen (z.B. Seidenpapier, Krepp, Girlanden, Luftschlangen, Wandverkleidungen) welche durch eine entsprechende Imprägnierung schwerbrennbar BKZ 5.2. gemacht worden sind. In Räumen mit einer Sprinkleranlage genügt BKZ 4.1.

Matten aus geschältem Schilf, die durch eine entsprechende Imprägnierung oder einen Anstrich schwerbrennbar (BKZ 5.2.) gemacht worden sind, dürfen für kleinere Deckenverkleidungen über dem Buffet, der Bar oder dergleichen verwendet werden, nicht aber für Wandverkleidungen und Raumunterteilungen.

Achtung: Vor Beginn der Dekorationsarbeiten ist die Schwerbrennbarkeit des Dekorationsmaterials an einem Muster im Freien zu testen. Muster über die Flamme halten, das Muster darf brennen, wenn jedoch die Stützflamme entfernt wird, muss das Muster selbständig verlöschen.

Polystyrol/Polyurethan-Schaumstoffe dürfen als kleinere, einzelne Dekorationsartikel verwendet werden, nicht aber für Decken- und Wandverkleidungen oder Raumunterteilungen.

Ballons dürfen nur mit Luft bzw. nichtbrennbaren Gasen gefüllt sein.

8.2 Anbringen von Dekorationen

Durch das Anbringen von Dekorationen darf die Sicherheit von Personen grundsätzlich nicht gefährdet werden.

In Fluchtwegen (z.B. Eingangsbereich/Korridore/Treppenhäuser) sind brennbare Dekorationen oder generell brennbare Materialien nicht gestattet.

Dekorationen dürfen Löscheinrichtungen, Brandmelde-/Sprinklereinrichtungen nicht verdecken oder verschliessen.

Wandverkleidungen aus Folien oder Papier (BKZ 5.2.) sind so zu befestigen, dass sie satt aufliegen. Grosse zusammenhängende Flächen sind alle 4 Meter durch mindestens 50 cm breite Streifen aus nichtbrennbarem Material (beispielsweise Aluminium-Folien) zu unterteilen. Sie sind vom Boden mindestens 10 cm entfernt anzubringen.

Lampen dürfen nicht mit brennbaren Materialien umhüllt werden. Es wird empfohlen, die im Handel erhältlichen farbigen Glühbirnen zu verwenden.

8.3 Fluchtwege und Ausgänge

Fluchtwege, Notleuchten und Rettungszeichen müssen gut erkennbar sein und dürfen nicht verstellt oder durch Dekorationen verdeckt werden.

8.4 Imprägnierungsmittel

Um bei Papieren resp. Textilien Schwerebrennbarkeit zu erzielen, bieten verschiedene Hersteller geeignete Mittel an. Die Mittel finden Sie im Fachhandel oder im Internet unter dem Suchbegriff "*Flammschutz Mittel*", "*Brandschutz Spray*" oder "*Anti Fire Spray*".

8.5 Holzschnitzel

Das verwenden von Holzschnitzeln in Gebäuden und Zeltbauten ist, aufgrund der Brandgefahr, grundsätzlich verboten.

In Absprache mit der gemeindlichen Feuerschau können in Zeltbauten mit Rauchverbot, frische Holzschnitzel für Bodendekorationen verwendet werden.

Werden solche verwendet, müssen diese mindestens täglich mit Wasser benetzt werden, damit sie während der ganzen Nutzung feucht bleiben.

Die Verwendung ist abhängig von der Nutzung und der Umgebung der Zeltbauten. In Fluchtwegen dürfen am Boden keine Holzschnitzel ausgelegt werden.

9. Blitzschutz bei Zeltbauten

9.1 Grundsätzliches

Bei Zeltbauten, die mit über 100 Personen belegt werden, sind Blitzschutzmassnahmen auszuführen. Bei diesen Massnahmen geht es um den Personenschutz und nicht um den Schutz von technischen Einrichtungen. Der Aufwand für Blitzschutzmassnahmen soll jedoch in einem wirtschaftlich vertretbaren Rahmen liegen.

9.2 Ausführung des Blitzschutzes

9.2.1 Zeltbauten mit einer elektrisch **nicht-leitenden** Konstruktion (Holzkonstruktion)

Für solche Zeltbauten besteht keine Blitzschutzpflicht. Der Aufenthalt in solchen Zeltbauten ist dem Aufenthalt im Freien gleichzustellen. Für die sich in solchen Zeltbauten befindenden Personen besteht kein Schutz. Bei Gefahr sind solche Zeltbauten zu räumen.

9.2.2 Zeltbauten mit einer elektrisch **leitend** Konstruktion (Metallkonstruktion)

Zeltbauten in der Nähe von Gebäuden

Je nach Höhe der benachbarten Gebäude und dem Abstand zu ihnen kann auf Blitzschutzmassnahmen verzichtet werden. Für die Beurteilung gelangt das Blitzkugel- und Schutzwinkelverfahren zur Anwendung. Jedoch ist in jedem Fall die Zeltkonstruktion mit dem Schutzleiter der Elektroverteilung zu verbinden.

Zeltbauten auf Rasen oder Kiesplätzen

Bei dieser Aufstellungsart sind die Blitzschutzmassnahmen erfüllt, wenn pro Fussplatte mindestens ein Erdnagel ganz eingeschlagen ist. Die Zeltkonstruktion ist ebenfalls mit dem Schutzleiter der Elektroverteilung zu verbinden.

Zeltbauten auf Hart- oder Asphaltplätzen

Falls bei dieser Aufstellungsart die Fussplatten nicht genagelt, sondern mit Sandsäcken oder anderen Gewichten beschwert werden, ist die Konstruktion speziell zu erden. In Abweichung zu den Blitzschutzleitsätzen SEV 4022:2008 reicht pro 40 m Umfang eine Blitzschutzerdung, es sind jedoch mindestens 2 Erdungen zu erstellen. Für die Erstellung dieser Erdungen gibt es folgende Varianten:

- Verbindungen zu Blitzschutzerdungen von benachbarten Gebäuden
- Entlang von Bächen, Flüssen oder Seen Erdungen ins Wasser
- Montage von Tiefenerdern
- Montage von fest installierten Erdungspunkten in Unterflurkästen (Diese Lösung ist vernünftig bei wiederkehrenden Veranstaltungen)

Die Zeltkonstruktion ist ebenfalls mit dem Schutzleiter der Elektroverteilung zu verbinden.

Für detaillierte Auskünfte kann das Merkblatt „Blitzschutz bei Zeltbauten“ im Internet unter www.gvzq.ch/ Brandschutz / Richtlinien herunter geladen werden.

10. Abnahme und Kontrollen durch die gemeindliche Feuerschau

Sämtliche Veranstaltungen und Anlässe im Sinne dieser Weisungen sowie Dekorationen müssen der gemeindlichen Feuerschau **4 Wochen** vor Veranstaltungsbeginn zur **Stellungnahme** vorgelegt werden; diese ist berechtigt, weitere Sicherheitsmassnahmen zu verlangen.

Die Terminvereinbarung für die **Abnahme** hat mindestens **1 Woche** vor Veranstaltungsbeginn zu erfolgen.

11. Allgemeine Hinweise

11.1 Verantwortlichkeit

Für die Veranstaltung muss eine verantwortliche Person und ein Stellvertreter schriftlich definiert werden.

11.2 Versicherung

Wir empfehlen dem Veranstalter, bei einer Versicherungsgesellschaft eine entsprechende Haftpflichtversicherung für den Anlass abzuschliessen.

11.3 Notfallkonzept

Je nach Grösse der Veranstaltung empfehlen wir ein Notfallkonzept zu erstellen und mit den entsprechenden Einsatzkräften wie Polizei, Sanität und Feuerwehr vorgängig abzusprechen. Die Zufahrt für Feuerwehr und weitere Rettungsdienste muss jederzeit gewährleistet sein.

Im Notfall sind die entsprechenden Notdienste zu alarmieren, die Helfer an der Veranstaltung sind über das vorgehen zu informieren:

Polizei 117 / Feuerwehr 118 / Sanität 144

Alarmieren / Retten / Löschen

11.4 Veranstaltungsschluss

Die Abfallbehälter und Aschenbecher müssen nach Veranstaltungsende geleert und **getrennt** ins Freie gebracht bzw. der Entsorgung zugeführt werden.

Unabhängig von der Notwendigkeit einer Brandsicherheitswache muss nach Schluss der Veranstaltung ein Kontrollgang durchgeführt werden.

12. Vollzug

Diese Weisung tritt sofort in Kraft.

Amt für Feuerschutz des Kantons Zug

Erstellt:

01. Januar 2008

Geändert:

31. März 2009

Geändert:

01. Januar 2010

Geändert:

25.10.2010

Geändert:

01. März 2011